Merkblatt Nr. 395

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon 0711-21 96-0
Telefax 0711-21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de

Kammerbeitrag / Beitragsermäßigung

Erläuterungen zur Beitragsordnung

Stand 14. März 2026

Inhalt: **Seite**

1. Höhe der Jahresbeiträge 1
2. Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug von Alters-, Berufsunfähigkeits- oder voller Erwerbsminderungsrente oder bei mindestens einem Jahr Elternzeit 1
3. Ermäßigung des Beitrags aufgrund wirtschaftlicher Notlage 2
4. Ansprechpartner 2

Erklärung über Wegfall der Einkünfte Anhang

1. Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß §§ 4 und 5 der Beitragsordnung

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer Sitzung am 28. und 29. November 2025 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen. Demnach gelten folgende Jahresbeiträge:

1. **Beitrag für Kammermitglieder**, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind - **und** keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen - **und** dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben	62,00 EUR
2. **Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum**	62,00 EUR
3. **Basisbeitrag für alle Kammermitglieder**, (ausgenommen 1. und 2.) die **ohne** den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind	372,00 EUR
4. **Beitrag für Kammermitglieder im ersten Jahr** nach der Mitgliedschaft im Praktikum	124,00 EUR
5. **Zusatzbeitrag für Kammermitglieder**, (ausgenommen 1. und 2.) die **mit** dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind	186,00 EUR

2. Reduktion des Jahresbeitrages (§ 9 der Beitragsordnung)

(1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und **keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit** nach § 1 ArchG erzielen, erhalten **auf schriftlichen Antrag und Nachweis** eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 62,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

(2) Mitglieder, die **mindestens ein Jahr in Elternzeit (von 1.1. bis 31.12.) sind und die keine Einkünfte** aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten **auf schriftlichen Antrag und Nachweis** eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 62,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

3. Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage

(unabhängig vom Alter)

Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage können Mitglieder – unabhängig von ihrem Alter – eine Ermäßigung des Beitrages beantragen. Maßgebend für eine Ermäßigung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG, d. h. auch berufsfremder Einkünfte. Eine wirtschaftliche Notlage ist gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Mitglieds unterhalb der festgelegten bzw. von der Landesvertreterversammlung für die Beitragsordnung beschlossenen Schwellen liegt.

§ 10 der Beitragsordnung

(1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:

(2) Kammermitglieder, die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Mitglieds i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG
- unter 20.000,- Euro,
  ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 124,00 EUR,
- zwischen 20.000,- und 40.000,- Euro,
  ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 248,00 EUR
- unabhängig davon fällt der Zusatzbeitrag in voller Höhe an.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschusses durch die Arbeitsagentur beilegen.

(3) Kammermitglieder, die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
- unter 20.000,- Euro,
  ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 124,00 EUR,
- zwischen 20.000,- und 40.000,- Euro,
  ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 248,00 EUR.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o. ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

(4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 62,00 EUR reduziert werden.

(5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

Ein Antrag auf Ermäßigung muss schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides und jedes Jahr neu gestellt werden. Er kann formlos erfolgen. Anträge ohne Einkommensnachweis und verspätete Anträge müssen leider abgelehnt werden. Sollten Ihnen entsprechende Unterlagen noch fehlen, vermerken Sie dieses bitte in Ihrem Antrag und senden uns bitte die Belege schnellstmöglich nach.

Über den ermäßigten Beitrag wird ein gesonderter Bescheid erstellt. Guthaben werden erstattet.

4. Ansprechpartner

Für Fragen zur Ihrem Beitragsbescheid stehen Ihnen zur Verfügung:

Beitragsermäßigung/Beitragshöhe:

Frau Bässler (0711/2196-131), Rechnungsführer Herr Balek (0711/2196-130)

Mitgliedsstatus, Eintragung, Adressänderungen:

Sprechzeiten der Eintragungsabteilung Montag bis Donnerstag 9.00 bis 12.30 Uhr
unter Tel: 0711 2196-167 | eintragung@akbw.de

Absender:

Architekten-Liste Nr. :

An die

Architektenkammer
Baden-Württemberg
z. Hd. Frau Bässler
Danneckerstraße 54

70182 Stuttgart

Erklärung über Wegfall der Einkünfte
aus beruflicher Tätigkeit als Architekt oder Architektin
bzw. Stadtplaner oder Stadtplanerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente und erkläre hiermit, dass ich **keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit** als Architekt/in oder Stadtplaner/in mehr erzielen werde. **Den Rentenbescheid füge ich bei**.

Bitte reduzieren Sie meinen Kammerbeitrag gemäß Beitragsordnung auf den Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 62,- Euro. In den Folgejahren erhalte ich dann einen Beitragsbescheid über den jeweils gültigen Mindestbeitrag.

Sollte ich doch wieder Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekt/in oder Stadtplaner/in erzielen, werde ich Sie von dieser Änderung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Mitgliedsbeitrag wird danach neu berechnet.

Von der Nachweispflicht der Fort- und Weiterbildung bin ich befreit.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt 1 Ziff. 9 Berufsordnung zu unterhalten, von einer Beitragsreduzierung unberührt bleibt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift